

Reisegewerbekarte - Zulassung von Ausnahmen

Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren feilbietet,
- Bestellungen aufsucht oder ankauft,
- Leistungen anbietet,
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.

Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (Reisegewerbekarte). Möchten Sie nur an einer **besonderen Verkaufsveranstaltung** wie beispielweise einem Weihnachtsbaumverkauf Waren verkaufen ohne im Besitz der erforderlichen Reisegewerbekarte zu sein, können Sie eine Ausnahmegenehmigung für diese Veranstaltung beantragen.

An **Sonn- und Feiertagen** sind Reisegewerbetätigkeiten mit Ausnahme des Feilbietens von Waren und gastgewerblicher Tätigkeiten im Reisegewerbe verboten, auch wenn sie unselbständig ausgeübt werden. Ausnahmen können jedoch auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Im Reisegewerbe sind verschiedene, in der Gewerbeordnung (GewO) festgelegte **Tätigkeiten verboten**. Diese Verbote dienen dem Verbraucherschutz und der Vermeidung strafbarer Handlungen. Zu ihnen gehören zum Beispiel:

- der Vertrieb von Giften und gifthaltigen Waren, elektromedizinischen Geräten und Wertpapieren,
- das Anbieten (Feilbieten) und der Ankauf von Edelsteinen, Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen (zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40,00 € und Waren mit Silberauflagen) oder
- die Vermittlung von Darlehen.

Wenn allerdings keine Gefährdung der Allgemeinheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist, können auf Antrag Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden.

Weitere Informationen

Zuständig ist die Behörde, in der die Veranstaltung stattfindet oder die Reisegewerbetätigkeit ausgeübt wird.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- das Datum und der Ort der Veranstaltung
- die Dauer der Veranstaltung
- die Art der Waren
- der Name des Betreibers der Veranstaltung

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in NRW nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, nutzen Sie bitte unser Kontaktformular.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen liegt zwischen 10,00 € und 100,00 € je nach Art und Dauer der Veranstaltung.

Rechtsgrundlagen

- § 55 a Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) für Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen
- § 55 e Absatz 2 Gewerbeordnung (GewO) für Ausnahmen von dem Verbot des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen
- § 56 Absatz 2 Satz 3 Gewerbeordnung (GewO) für Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens alkoholischer Getränke aus besonderem Anlass

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion). Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.